

## **Sitzungsbericht Gemeinderat**

In seiner Sitzung am 2. April 2019 befasste sich der Gemeinderat mit folgenden Tagesordnungspunkten:

### **TOP 22**

#### **Vorstellung McArena SSV Auenstein; Beschlussfassung zur weiteren Vorgehensweise**

Der SSV Auenstein konnte nach dem „Bezug“ der Tiefenbachhalle im Jahr 2007 durch konsequente Jugendarbeit seine damalige Mitgliederzahl von ca. 800 auf über 1100, über alle Sparten hinweg, anheben.

Obwohl der Umzug von der inzwischen abgerissenen Schlossberghalle (22 x 15 Meter) in die dreiteilige Tiefenbachhalle (44 x 22 Meter) für den SSV fast ein Quantensprung war, zeigt sich nach 11 Jahren, dass die Halle aufgrund des Mitgliederzuwachses die Kapazitätsgrenze längst erreicht hat. Die Aufnahme von Neumitgliedern insbesondere im Bereich des Kinderturnens muss im Moment gestoppt werden, da der notwendige Trainingsraum nicht ausreichend zur Verfügung gestellt werden kann.

Bereits im Jahr 2015 wurde schon ein Anbau an die Tiefenbachhalle geprüft. Die geschätzten Kosten in Höhe von ca. 1,1 Mio. Euro ließen das Projekt jedoch scheitern, da eine Finanzierung durch den SSV nicht zu realisieren gewesen wäre.

Immer wieder müssen Trainingseinheiten der Abteilungen mit Jugendbetrieb (Volleyball, Turnen, Tischtennis, Badminton, Tennis) aufgrund mangelnder Übungsfläche ausfallen. Dies verschärft sich noch drastisch im Winter, wenn Tennis und Fußball die Halle für ihren Jugendbetrieb nutzen müssen.

Aus diesem Grund möchte der SSV Auenstein das Thema McArena, d.h. den Bau einer ausreichend großen Freilufthalle (35 x 15 Meter), auf dem Tennisplatz 1 am Ochsenweg umsetzen und beantragt einen Zuschuss in Höhe von 200.000 Euro.

Bürgermeister Knödler betonte in der Sitzung, dass bevor der Verein nun die Sponsorensuche intensiviert und die weiteren baurechtlichen Details durch die Verwaltung abgestimmt werden gilt es vom Gemeinderat darüber zu diskutieren, ob der SSV Auenstein die von ihm benötigte Unterstützung durch die Gemeinde erfährt. Ergänzend wies er darauf hin, dass die beantragte Fördersumme sich durchaus im Rahmen dessen bewegt was die Gemeinde Ilsfeld in der Vergangenheit an Unterstützungen an andere Vereine wie z.B. SC Ilsfeld, TC Ilsfeld, Reiterverein Ilsfeld geleistet hat.

Nach eingehender Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig, einen Zuschuss in einer maximalen Höhe von 200.000 Euro zu gewähren. Die Verwaltung wurde beauftragt, die baurechtlichen Fragen zu klären und mit dem Verein zu klären, wie mit einem möglichen Überschuss aus der Vermarktung der Halle verfahren wird.

### **TOP 23**

#### **Bebauungsplan „Quartier Marktstraße / Charlottenstraße“**

**Hier: Aufstellungsbeschluss**

Das Plangebiet liegt im zentralen Innerortsbereich von Ilsfeld und stellt sich planungsrechtlich als unbeplanter Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB dar. Charakteristisch für diesen Bereich ist, dass die Wohngebäude umlaufend an die Straßen herangebaut sind, während der innenliegende Bereich noch überwiegend unbebaut ist.

Bei der Frage der Bebauung des betreffenden Bereiches soll besonderer Wert auf die Erhaltung der innenliegenden Grünzone gelegt werden, zudem soll die Größe und Ausprägung von neu entstehender Bebauung hinsichtlich ihrer Kubatur und der Anzahl der entstehenden Wohneinheiten gesteuert werden.

Als erster Verfahrensschritt zur Erreichung der städtebaulichen Ziele ist nun der Aufstellungsbeschluss über den Bebauungsplan vorgesehen.

Nach kurzer Beratung beschloss der Gemeinderat einstimmig die Aufstellung des Bebauungsplanes „Quartier Marktstraße / Charlottenstraße“. Die Verwaltung wurde beauftragt, diesen Beschluss öffentlich bekannt zu machen. Das Büro Käser, Untergruppenbach, wurde mit der Planung beauftragt. (vgl. auch Amtliche Bekanntmachungen Ilsfelder Nachrichten Nr. 14).

#### **TOP 24**

#### **Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch für das Gebiet „Quartier Marktstraße / Charlottenstraße“**

Zur planerischen Sicherung der vom Gemeinderat beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplans „Quartier Marktstraße / Charlottenstraße“ soll für den Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplans eine Veränderungssperre gemäß § 14 Baugesetzbuch erlassen werden.

Anlass für die Veränderungssperre ist die Steuerung von Bauungen im Bebauungsplangebiet "Quartier Marktstraße / Charlottenstraße", die dem planerischen Ziel bzw. den künftigen Festsetzungen des Bebauungsplans widersprechen. Planerischen Ziele sind beispielsweise die Freihaltung der rückwärtigen / gartenseitigen Grünzone sowie die Steuerung der Gebäudegrößen entlang der namensgebenden Straßen.

Im Hinblick auf ein anhängiges Baugesuch zur Bebauung des Plangebiets besteht die Gefahr, dass durch dieses und mögliche weitere Bauungswünsche das übergeordnete städtebauliche Ziel zunichte gemacht wird.

Aus diesem Grund soll das planerische Sicherungsinstrument der Veränderungssperre für das Gebiet des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Quartier Marktstraße / Charlottenstraße“ dafür Sorge tragen, dass solche städtebaulich unerwünschten Entwicklungen passieren.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig zur Sicherung der Planung im künftigen Geltungsbereich des Bebauungsplans "Quartier Marktstraße / Charlottenstraße" gemäß § 14 Baugesetzbuch eine Veränderungssperre. Eine entsprechende Satzung über die Veränderungssperre für das Gebiet "Quartier Marktstraße / Charlottenstraße", wurde beschlossen. Die Verwaltung wurde beauftragt, diese Satzung ortsüblich bekannt zu machen. (vgl. auch Amtliche Bekanntmachungen Ilsfelder Nachrichten Nr. 14).

## **TOP 25**

### **Forstreform – Umsetzung im Landkreis Heilbronn**

In Sachen Kartellverfahren gegen das Land Baden-Württemberg zum gebündelten Nadelstammholzverkauf hat der Bundesgerichtshof in zweiter Instanz am 12. Juni 2018 die Untersagungsverfügung des Bundeskartellamtes (BKartA) aus formalen Gründen aufgehoben. Trotz Obsiegen des Landes im Kartellstreit mit dem BKartA wird es zum 01. Januar 2020 in Baden-Württemberg zu einer Forstreform kommen, da die Staatswaldbewirtschaftung als politische Zielsetzung des Landes losgelöst vom Landratsamt in einer Anstalt öffentlichen Rechts erfolgen soll.

Für die forstliche Betreuung des Körperschafts- und Privatwaldes wurde zwischen dem Land und den Kommunalen Landesverbänden ein „Kooperationsmodell“ ausgearbeitet. Dieses sieht vor, dass die unteren Forstbehörden auch künftig den kommunalen und privaten Waldbesitzern die forsttechnische Betriebsleitung und den forstlichen Revierdienst als staatliche Aufgabe anbieten. Während die forsttechnische Betriebsleitung wie bisher kostenfrei ist, muss der forstliche Revierdienst zu Gestehungskosten angeboten werden. Zur Abgeltung der gesetzlich definierten Mehrbelastung bei der Bewirtschaftung des Körperschaftswaldes (u.a. sachkundige und plan-mäßige Bewirtschaftung) erhalten die Kommunen vom Land eine direkte Förderung in Form eines Mehrbelastungsausgleichs. Der Förderbetrag setzt sich aus einem festen Anteil von 10 Euro/ha Wald und einem variablen Anteil in Abhängigkeit von Hiebsatzhöhe und kartierter Erholungswaldfläche im jeweiligen Kommunalwald zusammen. Die Höhe des Mehrbelastungsausgleichs schwankt deshalb von Forstbetrieb zu Forstbetrieb.

Der Holzverkauf durch die unteren Forstbehörden wird zum Reformstichtag insbesondere aus wettbewerbsrechtlichen Gründen als staatliche Aufgabe wegfallen. Alternativ sieht das „Kooperationsmodell“ vor, dass der Holzverkauf für den Körperschafts- und Privatwald über eine kommunale Holzverkaufsstelle als kreiskommunale Aufgabe angeboten werden kann. Dies hat den großen Vorteil, dass alle forstlichen Betreuungsleistungen wie bisher aus einer Hand vom Landratsamt angeboten werden können, was für die Waldbesitzer erhebliche Synergien schafft. Auch für die Übernahme des Holzverkaufs muss das Landratsamt kostendeckende Gebühren erheben. Als rein wirtschaftliche Tätigkeit ist aus beihilferechtlichen Gründen beim Holzverkauf keine Förderung durch das Land möglich.

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig der Fortführung der forstlichen Betreuung im forstlichen Revierdienst sowie der Wirtschaftsverwaltung (Beschaffung von Geräten und Material sowie Vergabe der Forstbetriebsarbeiten – jeweils im Rahmen des Haushaltsplanes) durch das Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn unter den vom Landratsamt vorgelegten Konditionen zu. Die forsttechnische Betriebsleitung wird wie bisher kostenfrei vom Kreisforstamt des Landratsamtes Heilbronn wahrgenommen. Der Gemeinderat ermächtigte die Verwaltung jährlich den Holzverkauf mit Fakturierung neu zu vergeben.

## **TOP 26**

### **Änderung der Betriebssatzung für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung Ilfeld, Wasserversorgung Ilfeld, Nahwärmeversorgung Ilfeld und Ortsentwicklung Ilfeld**

Aufgrund der Organisationsuntersuchung durch die Gemeindeprüfungsanstalt haben sich wesentliche Aufgabenverschiebungen ergeben. So wurde unter anderem die bisherige Stabstelle des heutigen Fachbereichsleiters Wirtschaft und Finanzen aufgelöst, zudem ist der Bereich Nahwärme direkt dem Bürgermeister zugeordnet. Aufgrund der Neustrukturierung im Nachgang zur Organisationsuntersuchungen sind die bisherigen Betriebsleitungen als Sonderkonstrukt nicht mehr erforderlich.

Wird für den Eigenbetrieb keine Betriebsleitung bestellt, so nimmt der Bürgermeister die der Betriebsleitung obliegenden Aufgaben nach dem Eigenbetriebsgesetz selbst wahr. Eine vom Gesetz abweichende Regelung zugunsten des Bürgermeisters ist in der Betriebssatzung nach dem klaren Wortlaut der Vorschrift (Eigenbetriebsgesetz) nicht möglich. Daher müssen die Betriebssatzungen geändert werden.

Dennoch kann der Bürgermeister nach § 53 Abs. 1 GemO Gemeindebedienstete mit seiner Vertretung auf bestimmten Aufgabengebieten oder in einzelnen Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung beauftragen (wie dies heute bereits auch in vielen anderen Fällen der Fall ist). Ob diese Beauftragung die gesamte Aufgaben der Betriebsleitung umfasst oder nur einen bestimmten Teil oder nur einzelne Angelegenheiten des Eigenbetriebs betrifft, entscheidet der Bürgermeister. Wenn die Beauftragung keine ausdrückliche Einschränkung enthält, gilt sie für alle Aufgaben der Betriebsleitung. Der Bürgermeister kann die Beauftragung im beschriebenen Rahmen frei festlegen und einschränken (Delegationshoheit).

Nach kurzer Beratung stimmte der Gemeinderat einstimmig den neuen Betriebssatzungen für die Eigenbetriebe Abwasserbeseitigung, Wasserversorgung, Nahwärmeversorgung und Ortsentwicklung Ilsfeld zu.

## **TOP 27**

### **Annahme von Spenden**

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Annahme einer Geldspende.